

RS UVS Tirol 1997/03/04 1997/15/38-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.03.1997

Rechtssatz

Den Notar als Gerichtskommissär treffen bei Ableben des Zulassungsbesitzers eines PKW niemals die nach § 103 Abs 9 litb KFG normierten Verpflichtungen, da er als ein vom Abhandlungsgericht beauftragtes Organ lediglich die Verlassenschaft in Vertretung des Gerichtes abhandelt und nicht Vertreter des Nachlasses ist.

Schlagworte

Ableben des Zulassungsbesitzers, Vertreter des Nachlasses, Notar, ZPO

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at